

Kynologischer Verein Biel und Umgebung

gegründet 1922

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Der Kynologische Verein Biel und Umgebung ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne der SKG-Statuten.

Sein Sitz ist am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Der Kynologische Verein Biel und Umgebung stellt sich zur Aufgabe:

- a) Durchführung von kynologischen Veranstaltungen
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden
- c) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter seinen Mitgliedern
- d) Pflege der Geselligkeit
- e) Interessen-Vertretung gegenüber Behörden
- f) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder über die Zucht von Rassehunden, die Haltung, die Erziehung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutz-Gesetzgebung.
- g) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.

Art. 3

Aufgaben

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Organisation von Welpenstunden (Sozialisation)
- b) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- c) Austausch der gemachten Erfahrungen an Weiterbildungskursen
- d) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen ihm angehörenden Mitgliedern
- g) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden bezüglich kynologischen Angelegenheiten.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können als Mitglied in den Verein eintreten.

Minderjährige können nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden; sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Vereins an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Verein eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Vereins nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss deren Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Jahrgang, Wohnadresse, Datum des Eintrittes in den Verein und soweit verfügbar Telefonnummer und E-Mailadresse) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen ohne Angabe eines Grundes.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranen-Abzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllen, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung seiner Streichung, beim Präsidenten des Vereins Rekurs zu erheben zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Ein solcher Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins Biel und Umgebung oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch den Verein in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14

Die Mitglieder haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Weitere Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten sowie die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu entrichten.

Die Mitglieder stellen sich dem Verein für die Organisation und die Durchführung seiner Aktivitäten zur Verfügung als Helfer, Übungsleiter oder weiteres (Training, Kurse, Wettkämpfe, Anlässe, Jahresreinigung, usw.).

Art. 16

Jahresbeitrag Der Jahres-Mitgliederbeitrag für das nächste Jahr wird jährlich an der ordentlichen Generalversammlung des KV Biel festgesetzt.

Der Jahresbeitrag pro Mitglied zu Gunsten der SKG muss noch dazu gerechnet werden. Dieser Beitrag wird durch die jährliche Delegiertenversammlung der SKG gemäss deren Statuten festgelegt.

Alle Neumitglieder haben eine einmalige Einschreibgebühr zu entrichten.

Kinder bis 15 Jahre werden von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit sofern mind. ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter Vereinsmitglied ist. Der Jahresbeitrag dieser Kinder zu Gunsten der SKG wird vom Verein bezahlt. Allfällige besondere Verhältnisse werden von Fall zu Fall vom Vorstand separat beurteilt.

Ehrenmitglieder und Veteranen werden von der Entrichtung des Jahresbeitrages beim kynologischen Verein Biel und Umgebung befreit. Allfällig geschuldete Jahresbeiträge dieser Mitglieder zu Gunsten der SKG werden vom Verein bezahlt.

III. Haftbarkeit

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. Organisation

Art. 18

Organe

Die Organe des Kynologischen Vereins Biel und Umgebung sind:

1. die Generalversammlung (GV)
2. der Vorstand
3. die technische Kommission (TK)
4. die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle

Art. 19

*General-
versammlung*

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres stattfinden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form, mind. 20 Tage vor dem festgelegten GV-Datum und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich und kurz begründet bis zum 31. Dezember einzureichen, ansonsten sie nicht gültig.

Art. 21

*Ausser-
ordentliche
General-
versammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22

*Beschluss-
fähigkeit*

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Protokoll

Zu den Versammlungen ist jeweils ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenzen

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegt ihr das Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren bzw. der Revisionsstelle. Decharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das nächste Jahr und von eventuellen ausserordentlichen Beiträgen
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen
- i) Wahlen:
 1. des Präsidenten
 2. des Kassiers
 3. des Chefs der technischen Kommission
 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
 5. der Rechnungsrevisoren bzw. der Revisionsstelle
- j) Abänderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen gilt das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier und Chef TK.

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Präsident, Kassier und Chef TK werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben auf Grund von Pflichtenheften.

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein und muss auf alle Fälle Wohnsitz in der Schweiz haben.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben (u.a. Präsident, Aktuar und Chef TK).

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mind. 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht vertreten lassen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt im Besondern:

1. die Vorbereitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes,
2. die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen,
3. die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen,
4. die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28

Der Vize-Präsident übt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Obliegenheiten aus.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz. Er unterstützt den Kassier bei der Mitgliederverwaltung.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Der Chef TK koordiniert die Aktivitäten der verschiedenen Arbeitsgruppen (BH, SanH, VPG, IPO, Agility, Mobility, Obedience, Jugend + Hund, usw.) und die verschiedenen kynologische Kurse.

Er leitet die technische Kommission auf Grund eines Pflichtenhefts.

Art. 32

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Ersatz. Der Amtsälteste ist für ein Jahr Obmann und scheidet anschliessend aus.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Der Präsident ordnet die Durchführung der notwendigen Überprüfungen bis spätestens Ende Februar an und erteilt die erforderlichen Weisungen. Er kann während des Vereinsjahres ebenfalls Zwischenprüfungen anordnen.

Art. 33

Delegierte

Die Delegierten vertreten die Interessen des Vereins an der DV der SKG sowie an den Versammlungen anderer Gemeinschaften.

Sie werden von Fall zu Fall vom Vorstand bestimmt.

Sie erhalten eine angemessene Entschädigung für ihre Auslagen.

V. Finanzen

Art. 34

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Einschreibegebühr,
- b) ordentliche Mitgliederbeiträge,
- c) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VI. Statutenrevision

Art. 35

Die Revision oder Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden. Revisionsvorschläge müssen mindestens 20 Tage vor der GV vorliegen und speziell traktandiert werden.

Solche Beschlüsse erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten stehen und treten erst in Kraft nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 36

Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck und unter Angabe des Traktandums einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Andere Traktanden dürfen aber auch behandelt werden (z.B. Genehmigung der letzten Jahresrechnung).

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 37

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 3. März 2018 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 26. Februar 2005.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Zweifelsfall ist der französische Text massgebend.

Namens des Kynologischen Vereins Biel und Umgebung:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Jean-Daniel Zeller

Irene Siegenthaler

Diese Statuten wurden im Sinn von Art. 6 abs. 2 der SKG Statuten durch den Zentralvorstand am 11. Juli 2018 genehmigt.